

Gemeinde Fiefbergen

# Erfassung der Vorranggebiete für die Windenergie und Vergleich mit den Flächen der Landesplanungsbehörde einschließlich Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans

Stand: 09.06.2017

**Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dip.-Biol. Dr. Jens Dorendorf

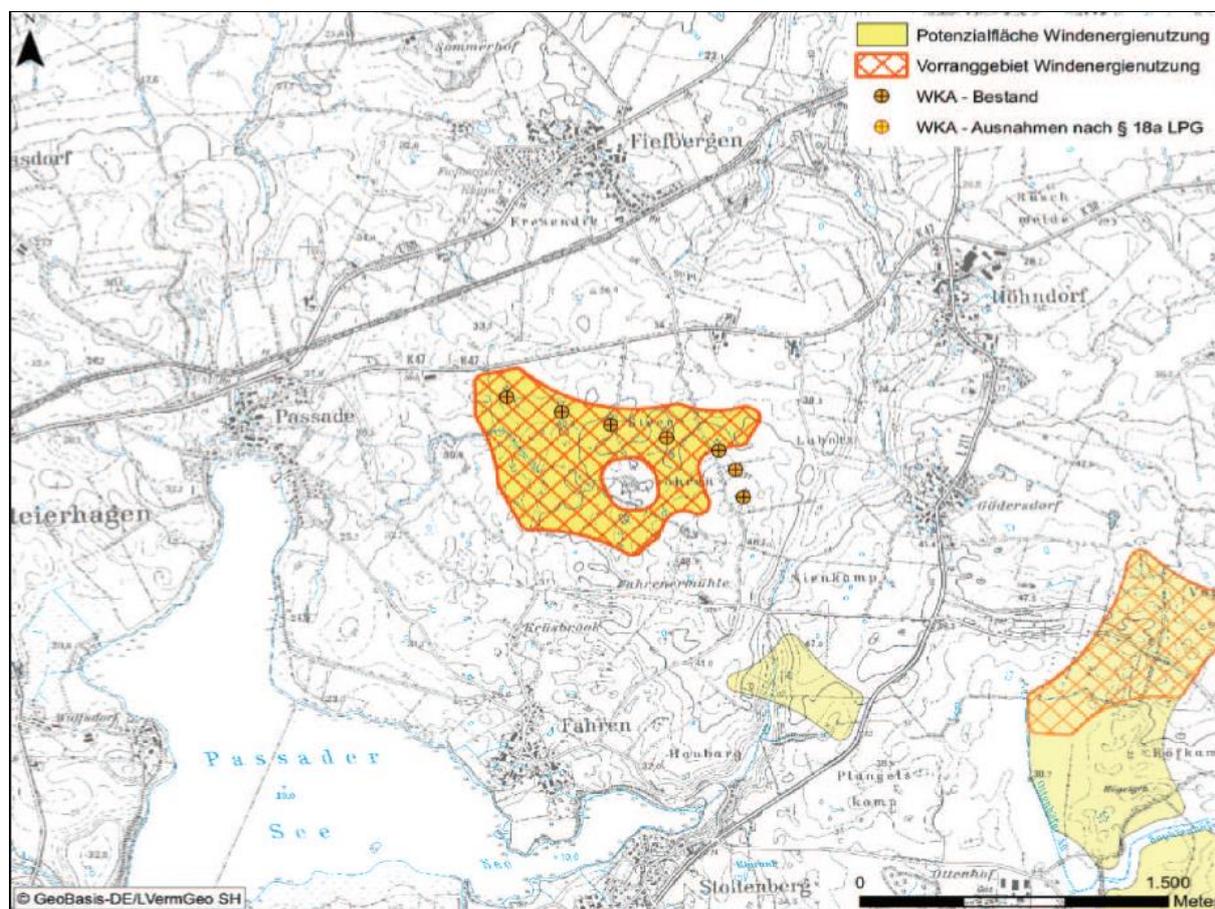
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>2.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>7</b>
<b>3.</b>	<b>Stellungnahme der Gemeinde</b> .....	<b>8</b>
3.1.	Zwei kleine Waldflächen direkt östlich des Vorranggebiets.....	8
3.2.	Regelungsmöglichkeiten der Gemeinden.....	8
3.3.	Reaktivierung des Personenverkehrs auf der Schienenverbindung Kiel – Schönberger Strand .....	11
3.4.	Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung K 47 .....	11
3.5.	Wohnungsbau auf der Pohlkoppel .....	12
3.6.	Schall und Infraschall .....	12

## 1. Überprüfung der Ermittlung der Vorranggebiete

Die Teilfortschreibung der schleswig-holsteinischen Regionalpläne zur Planung der Windenergievorrangflächen aus dem Jahre 2012 bedurfte mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes aus dem Jahre 2015 einer Überarbeitung. Die Kriterien, die zur Ausweisung eines Vorranggebietes herangezogen wurden, wurden seither teilweise verändert. Die Anwendung der veränderten Kriterien hat zur Darstellung eines „Vorranggebietes für Windenergienutzung“ (PR2\_PLO\_002) im Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraums II geführt (Das Datenblatt zu dem Gebiet ist diesem Bericht beigelegt). Dieses liegt überwiegend in der Gemeinde Fiefbergen, aber umfasst auch Teile der Gemeinden Fahren und Passade. Zum Entwurf des Regionalplans wird seit dem 27.12.2016 bis zum 30.06.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Nur innerhalb der Vorranggebiete soll zukünftig die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) möglich sein.



**Abb. 1:** Potenzialfläche bzw. Vorranggebiet Windenergienutzung, entnommen aus den Datenblättern zum Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplanes des Planungsraumes II (Stand Dezember 2016, öffentliche Beteiligung)

Die zur Ausweisung herangezogenen Kriterien teilen sich in harte und weiche Tabukriterien. Hierbei gelten rechtliche oder tatsächliche Gründe als harte Tabukriterien. Als Beispiel werden Wohnsiedlungen oder Naturschutzgebiete genannt. Wo hingegen nur aufgrund von Wertungsentscheidungen keine Windenergieanlagen gebaut werden sollen, spricht man von weichen Tabukriterien. Als Beispiele kann das Dichtezentrum von Seeadlervorkommen genannt werden. Die Anwendung dieser

Kriterien führt zu einem Ausschluss von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auf einem Großteil der Landesfläche.

Die folgende Tabelle richtet sich nach einem Stellungnahme-Muster aus dem Jahre 2016, das der Kreis Plön an die Gemeinden gesendet hatte. Dem eingangs erwähnten Urteil des Oberverwaltungsgerichtes folgend, sollen hierbei ausschließlich raumordnungsrechtlich bedeutsame Belange berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Stellungnahme der Gemeinde Fiefbergen, orientiert am Muster des Kreises Plön

<b>Bestand:</b>	
Gemeinde	Fiefbergen
Straße/Flur/Flurbezeichnung	Gemarkung Fiefbergen, Flur 5
Amt	Probstei
Kreis	Plön
Größe der Fläche	ca. 75,0 ha (inklusive der Fläche in der Nachbargemeinden Fahren und Passade), davon 48,4 ha auf dem Gebiet der Gemeinde Fiefbergen
Erschließung	<p>Im nördlichen Teil der Fläche ist bereits ein Windpark vorhanden und dementsprechend eine Erschließung. Von dieser ausgehend sind die Flächen innerhalb der Gemeinde Fiefbergen ohne oder mit nur geringem Ausbau zu erreichen. Gleiches gilt für den untergeordneten Bereich in der Gemeinde Passade.</p> <p>Die Flächen in der angrenzenden Gemeinde Fahren weisen demgegenüber bisher keine Windenergieanlagen (WEA) oder Erschließung auf. Die Erschließung müsste hier im Detail geprüft werden. Es erscheint aber zweckmäßig, die vorhandene Erschließung von Norden zu verlängern.</p>
Derzeitige Nutzung	Die Flächen in der Gemeinde Fiefbergen werden bisher überwiegend als Acker genutzt. Auf den Vorrangflächen befinden sich bereits vier Windkraftanlagen im Bestand, weitere drei grenzen direkt an.
Eigentümer	Fünf private Eigentümer
Gemeindegrenzen überschreitende Flächen	Im Süden gehören etwa 24,2 ha zum Gemeindegebiet Fahren, im Nord-Westen etwa 2,4 ha zum Gemeindegebiet Passade.
Entfernung zur nächsten Wohnbebauung in m Ortslage/Splitter	<p>Mindestens 945 m zu einem Dorfgebiet in Ortslage Fiefbergen im Norden (siehe Bewertung),</p> <p>mindestens 700 m Abstand zu im FNP dargestellter gewerblicher Bebauung südlich von Fiefbergen,</p> <p>mindestens 985 m zu dargestellten gemischten Bauflächen in Ortslage Höhdorf im Nordosten (allerdings nur 940 m zu außerhalb des FNP gelegenen Wohnhäusern),</p> <p>mindestens 825 m Abstand zu im FNP dargestellten gemischten Bauflächen in Ortslage Gödersdorf im Osten,</p> <p>mindestens 830 m Abstand zu im Bebauungsplan dargestellten allgemeinen Wohngebieten in Ortslage Fahren im Süden (Fahren hat keinen FNP),</p>

	<p>mindestens 805 m Abstand zu im FNP dargestellten Wohnbauflächen in Ortslage Passade im Westen;</p> <p>Splittersiedlungen/ Einzelhäuser:          etwa 190 m zu Schweinestall im Nord-Westen,          etwa 645 m zu Wohnhaus im Nord-Westen,          etwa 400 m zu Wohnhaus im Nord-Osten,          etwa 400 m zu Wohnhaus in Nord-Ost-Ost,          etwa 400 m zu Wohnhaus im Süd-Osten,          etwa 570 m zu Wohnhaus im Süd-Westen</p>
Biotopflächen im Gebiet	Ja. Kleinflächige Sölle sowie Knicks vorhanden.
Entfernung zum Wald	100 m (siehe Bewertung)
Darstellung im FNP	Fläche für die Landwirtschaft teilweise mit Sondernutzung Windenergieanlagen
Gibt es Aufstellungsbeschlüsse FNP/B-Plan?	Ein rechtskräftiger B-Plan sowie F-Plan zu den bestehenden Windkraftanlagen liegt vor, ragt im Osten und Westen über die Vorrangfläche hinaus (siehe Bewertung).
Darstellung im Landschaftsplan (auch Entwurf)	Die Bestandskarte des Landschaftsplans stellt für die Fläche mehrere kleinflächige Biotope sowie Knicks verschiedener Wertstufen fest. Darüber hinaus gibt es markante Einzelbäume. Die kartierten Strukturen können im Genehmigungsverfahren ausreichend beachtet werden und widersprechen nicht der grundsätzlichen Ausweisung einer Vorrangfläche.
Andere Pläne/Konzepte	
Artenschutzbelange	Es sind keine Belange des Artenschutzes bekannt, die der Ausweisung entgegenstehen.
Belange Denkmalpflege	Es sind keine Belange der Denkmalpflege bekannt, die der Ausweisung entgegenstehen.
Angrenzende harte und weiche Tabukriterien des Landes lt. Beratungserlass und Karte Abwägungsbereiche	<p>Nordöstliche Ecke, südöstliche Ecke: 400 m Abstand zu Einzelhäusern / Splittersiedlungen (Außenbereich) und zu Gewerbe-/ Industrieanlagen (wT01).</p> <p>Westen, Norden, Osten, Süden: 800 m Abstand zu Siedlungsbereich mit Wohn-/ Erholungsfunktion.</p> <p>Westen ebenfalls 800 m Abstand zu Siedlungsflächenausweisungen (bei Gewerbe 400 m) (wT03), (im Osten ist diese etwa 20 m weiter östlich als das oben angeführte wT02).</p> <p>Nordwestliche Ecke: straßenrechtliche Anbaubeschränkungszone (wT05).</p> <p>Südwestliche Ecke: Dichtezentrum für Seeadlervorkommen (wT22).</p> <p>Mitte, Südwesten und südwestliche Ecke: 30 bis 100 m Abstand um Wälder (wT30).</p> <p>Kleinere Eckbereiche, südwestlicher „Zipfel“ sowie nördlich der nordwestlichen straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszone: Kleinstflächen (wT32).</p>

<b>Bewertung:</b>	
<p>Gibt es harte oder weiche Kriterien, die aus Sicht der Gemeinde nicht oder nicht korrekt durch das Land bei der Darstellung der Fläche angewendet werden?</p>	<p>Ja:</p> <p>Im Norden wurde ein Gewerbegebiet südlich von Fiefbergen als Wohnsiedlungsbereich bewertet und fälschlicherweise ein Abstand von 800 m statt 400 m angesetzt. Darüber hinaus wurde nicht die exakte Lage des im FNP dargestellten Gewerbegebietes angelegt (vermutlich wurde der Abstand auf Grundlage eines Luftbildes gewählt.). Hier ist eine Verringerung des Abstandes bis zur Hochspannungsleitung (mit 100 m Abstand) möglich.</p> <p>Zu den Wäldern wurde der bei den weichen Tabukriterien genannte Abstand von 100 m gewählt. Die zwei östlichen jungen Wälder sind Ausgleichsflächen für die beiden benachbarten WEA. Bei einem Rückbau der Anlagen bzw. der Aufhebung des Bebauungsplans besteht kein Ausgleichserfordernis mehr. Es wäre ein Umbau der Flächen z. B. zu Ackerland möglich. Da sie inzwischen als Wald zu beurteilen ist, ist wegen des Waldgesetzes ggf. eine Ersatzwaldpflanzung erforderlich. Außerdem könnten artenschutzrechtliche Erfordernisse Ersatz erfordern (nicht abschätzbar). Laut Regionalplan sollen jedoch keine Wälder über 0,2 ha Größe und 10 m Höhe für WEA umgewandelt werden. Hier wäre eine Abstimmung mit der Landesplanung erforderlich. Ein Umbau der Wälder auf den entfallenden Ausgleichsflächen ermöglicht die Erweiterung des Vorranggebietes in östlicher Richtung bis auf 800 m an den Siedlungsbereich Höhdorfs heran. Im Ergebnis könnte z. B. statt der beiden bestehenden WEA eine neue Anlage in die so gewonnene Fläche gebaut werden.</p> <p>Im Nordwesten wurde eine Kleinstfläche nördlich des Höhdorfer Wegs vom Vorranggebiet ausgeschlossen. Dies geschah zwar unter der korrekten Anwendung des weichen Tabukriteriums „Kleinstfläche“. Es erscheint allerdings möglich, diese Fläche als Einheit mit dem ausgewiesenen Vorranggebiet zu sehen und in eine gemeindliche Planung einzubeziehen (Abstimmung mit der Gemeinde Passade erforderlich). Die Fläche ist vom Vorranggebiet lediglich durch die Straße und deren straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszone getrennt. Ein gemeinsamer Anschluss der WEA nördlich sowie südlich der Straße ist allerdings problemlos herzustellen, so dass eine gemeinsame Infrastruktur genutzt werden kann. Demnach wurde es sich um einen zusammenhängenden Windpark handeln. Die Fläche weist eine ausreichende Größe auf, als dass eine WEA inklusive Rotor vollständig in ihr platziert werden könnte.</p> <p>Im Osten, Süden und Westen sind für kleinere Bereiche die Siedlungsflächen nicht exakt entsprechend ihren Darstellungen in den Flächen-</p>

	nutzungs- bzw. Bebauungspläne beachtet worden.
Optische und akustische Wahrnehmung in der Gemeinde oder Nachbargemeinden	Es sind bereits WEA sowie eine Hochspannungsleitung im Bestand, daher ist der Bereich als bereits vorbelastet anzusehen. Bei einer Erweiterung der Fläche sowie bei einer Erhöhung der Anlagen im Zuge des Repowering wird die Wahrnehmbarkeit in der Gemeinde sowie den Nachbargemeinden moderat zunehmen.
Verhältnis zu gemeindlichen baulichen Entwicklungsabsichten in der Gemeinde oder Nachbargemeinden	In der Gemeinde Fiefbergen bestehen keine konkurrierenden Entwicklungsabsichten.
Interkommunale Entwicklung denkbar?	Eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden Passade und Fahren ist sinnvoll.
Gibt es einen Hauptkonflikt oder Aspekt, der die Umsetzung der Fläche besonders wünschenswert macht?	Durch die bestehenden Windkraftanlagen ist bereits eine Erschließung durch Zuwegungen und Netzanschluss vorhanden.
<b>Zusammenfassendes Votum der Gemeinde:</b>	Siehe Kapitel 3

## 2. Zusammenfassung

Es sprechen keine harten oder weichen Tabukriterien gegen die grundsätzliche Ausweisung eines Vorranggebietes in der Gemeinde Fiefbergen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das potenzielle Vorranggebiet allerdings nur teilweise korrekt ermittelt wurde.

Nördlich des Vorranggebietes wurde ein Gewerbegebiet fälschlich als Wohn-Siedlungsbereich berücksichtigt. Hier ist eine Ausweisung des Vorranggebietes bis zum 100 m Abstand zur Hochspannungsleitung möglich.

Darüber hinaus wurden im Osten zwei Wälder berücksichtigt, die als Ausgleichsflächen angelegt wurden. Bei einem Rückbau der durch sie auszugleichenden WEA können auch diese Wälder umgebaut werden. Dies ermöglicht die Erweiterung des Vorranggebietes nach Osten.

Weiterhin findet sich im Nordwesten eine entfallende Kleinstfläche. Diese kann nur mit der Gemeinde Passade gemeinsam dem Vorranggebiet zugeschlagen und ausgewiesen werden.

Weiterhin gibt es kleinere Flächen, bei denen die Abstände nicht exakt von der Lage der Darstellungen in den Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne gemessen wurden. Dies ermöglicht eine kleinflächige Vergrößerung des Vorranggebietes.

Als Vorranggebiet sollte also eine teilweise vergrößerte Fläche in die Gebietskulisse der Regionalplanung aufgenommen werden.

Alle Darstellungen auf dem Gebiet der Nachbargemeinden Passade, Fahren und Höhdorf erfolgen lediglich zur Information und sind nicht Teil der Stellungnahme der Gemeinde Fiefbergen. Eine Stellungnahme dazu obliegt allein den betroffenen Gemeinden selbst.

### **3. Stellungnahme der Gemeinde**

#### **3.1. Zwei kleine Waldflächen östlich des Vorranggebiets**

**Die Waldflächen östlich des Gebiets sind nicht zu berücksichtigen. Es ergibt sich eine erweiterte östliche Begrenzung des Vorranggebiets wie im anliegenden Lageplan rot gestrichelt dargestellt.**

Begründung:

Es handelt sich um Ausgleichsflächen für die beiden direkt daneben errichteten WEA. Die Pflanzflächen wurde damals von den Naturschutzbehörden gefordert, sind aber nach heutigen Erkenntnissen fachlich falsch platziert, da durch Anpflanzungen Fledermäuse und Vögel in den Gefahrenbereich der WEA gelockt werden. Die Anpflanzungen hätten hier nie angelegt werden dürfen. Zudem sind diese bepflanzten Flächen an die Lebensdauer der WEA gebunden. Bei Abriss der WEA können sie beseitigt werden. Selbst bei einem Repowering der WEA würden diese Pflanzflächen nicht erhalten bleiben. Es darf nicht sein, dass Pflanzflächen, die für ein Vorhaben angelegt werden, anschließend zur Unzulässigkeit dieses Vorhabens führen. Laut Aussage der Eigentümerin ist die Beseitigung der Pflanzflächen bei Abriss der WEA zusätzlich vertraglich festgelegt.

#### **3.2. Regelungsmöglichkeiten der Gemeinden**

**Der Planungsspielraum der Gemeinden ist im Umfang wie im bisherigen Regionalplan 2012 zu erhalten. Den Gemeinden soll die Möglichkeit einer Höhenbegrenzung auf 150 m im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht werden.**

**Die Gemeinden müssen daher die Möglichkeit erhalten, die Vorranggebiete verkleinern zu dürfen, wenn sie die gewünschte Leistung auf verkleinerter Fläche erbringen können.**

**Die Gemeinde soll eine Wahlfreiheit bei der Art der regenerativen Energieerzeugung erhalten (statt Windenergie auch Solarenergie, Biogas o. a.).**

**Die Gemeinden müssen die Möglichkeit erhalten, ein Abstandserfordernis von bis zum fünffachen der Höhe in ihrer Bauleitplanung festlegen zu können.**

Begründung:

Gegenüber dem Regionalplan 2012 ist eine wesentliche Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit festzustellen. Dort heißt es in Abschnitt 5.7.1 Z (4):

*„Eine flächenmäßige Einschränkung ist zu begründen und muss beachten, dass das landesplanerische Ziel der Windenergienutzung erhalten bleibt. Dieses Ziel wird durch eine angemessene begrenzte Einschränkung der Eignungsgebiete im Wege der Flächennutzungsplanung der einzelnen Gemeinde nicht in Frage gestellt.“*

und

*„Inhalte der Landschaftsplanung, Lärmauswirkungen auf bewohnte Gebiete, die Rücksichtnahme auf die Planung benachbarter Gemeinden sowie weitere städtebauliche, landschaftspflegerische oder sonstige öffentliche und private Belange können im Wege der Abwägung eine Reduzierung der Eignungsgebiete rechtfertigen“*

In der Begründung (B zu 5.7.1 (1) bis (4)) heißt es 2012:

*„Eine Reduzierung des Eignungsgebietes auf weniger als die Hälfte der Fläche stellt allerdings eine unzulässige Einschränkung der raumordnerisch auf diese Gebiete beschränkten Privilegierung dar.“*

Im aktuellen Entwurf vom Dezember 2016 ist von Reduzierungsmöglichkeiten durch die Gemeinde nicht mehr die Rede. Jetzt heißt es (Fettdruck durch den Verfasser):

*„Im Gegenzug für einen Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete muss aber sichergestellt sein, dass sich die Windenergie innergebietlich vorrangig gegenüber anderen Belangen durchsetzt. **Daher sind einer gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt.**“*

*„Die Bauleitplanung **kann nur steuern, soweit die betroffenen Belange noch nicht letztabgewogen sind, weil sie auf Ebene der Regionalplanung zum Zeitpunkt der Planerstellung noch nicht erkennbar waren**, oder der Planungsebene nicht entsprechen. Zu nennen sind beispielhaft städtebaulich begründete Höhenbegrenzungen der im Vorranggebiet raumordnungsrechtlich unbeschränkt zulässigen Windkraftanlagen oder die Begrenzung der Zahl der Anlagen durch Festsetzung von „Baufenster“.*

Diese Vorgaben sind deutlich einengender und reduzieren den Planungsspielraum fast auf nahezu Null.

Die genannten Gestaltungsmöglichkeiten „Höhenbegrenzung“ und „Begrenzung der Zahl der Anlagen“ sind durch die Gemeinde rechtssicher kaum umsetzbar, da der Regionalplan ausdrücklich keine Höhenbegrenzungen enthält und den Gemeinden hierzu keine konkreten Anhaltspunkte gibt.

Zur Höhenbegrenzung

Auf S. 16 des LEP-Entwurfs (Stand Dezember 2016) heißt es:

*„Auch wenn im Planungszeitraum weiterhin 150-m-Anlagen dominieren werden, werden zukünftig an geeigneten Stellen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m und mehr beantragt und auch genehmigt. Durch die Festlegung von Referenzanlagen wird die Errichtung anderer Anlagen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.“*

Inwieweit eine Höhenbegrenzung durch die Gemeinde zulässig sein wird, kann nur schwierig vorausgesagt werden, denn eine sog. Verhinderungsplanung, um das Vorhaben unwirtschaftlich zu machen, ist unzulässig. Im Beispiel in den folgenden Abbildungen wurde z. B. eine Bauhöhenbeschränkung auf 185 m durch den Kreis abgelehnt, weil nicht begründbar war, dass 200 m für das Landschaftsbild unzutraglich sein sollen, während hingegen 185 m noch verträglich sein sollen. Der Unterschied in der räumlichen Wirkung war zu gering (Beispiel aus der Gemeinde Jühnde / Landkreis Göttingen in Niedersachsen). Es ist daher unsicher, welche Höhen in Schleswig-Holstein als Maximalhöhen durch die Gemeinde festgelegt werden dürfen. Die in Schleswig-Holstein noch üblichen Bauhöhen von 150 - 180 m sind in z. B. in Niedersachsen schon bei 200 - 206 m angelangt.



**Abb. 2** Fotosimulation mit 185 m Bauhöhe



**Abb. 3** Fotosimulation mit 200 m Bauhöhe (der Unterschied ist kaum sichtbar)  
(Quelle: Elbberg Stadtplanung, Hamburg)

#### Zur Begrenzung der Zahl der Anlagen

Auch eine zahlenmäßige Begrenzung ist durch die gemeindliche Bauleitplanung schwierig durchzusetzen, da es der Gemeinde untersagt ist, die Größe der Vorranggebiete zu verändern. Die geringere Anlagenzahl verteilt sich dann lediglich auf dieselbe Fläche. Dafür ist eine städtebauliche oder landschaftsplanerische Begründung kaum herzuleiten. Es handelt sich dann um ein typisches Beispiel einer (nicht zulässigen) willkürlichen Verhinderungsplanung.

**Der Planungsspielraum der Gemeinden ist daher im Umfang wie im bisherigen Regionalplan 2012 zu erhalten. Den Gemeinden soll die Möglichkeit einer Höhenbegrenzung auf 150 m im Rahmen der Bauleitplanung ermöglicht werden.**

#### Schaffung von weiteren Regelungsmöglichkeiten für die Gemeinden

Mit dem Landesentwicklungsplan (LEP) strebt die Landesregierung eine installierte Leistung von Windenergie an Land von 8 GW bis 2020 und von 10 GW bis 2025 an. Bis 2030 erwartet die Landesregierung eine installierte Leistung von 12 GW. Um diese Leistung unterzubringen, wurde die Leistung in 150 m hohe Referenzanlagen umgerechnet und die dazu benötigte Fläche ermittelt (ca. 2% der

Landesfläche). Der Flächenverbrauch ist aber nicht Selbstzweck. Mit höheren und leistungsstärkeren Anlagen kann dieses Ziel auch mit geringerer Anlagenzahl erreicht werden.

**Die Gemeinden müssen daher die Möglichkeit erhalten, die Vorranggebiete verkleinern zu dürfen, wenn sie die gewünschte Leistung auf verkleinerter Fläche erbringen können.**

Zudem sollten die Gemeinden sich andere Arten der regenerativen Energieerzeugung anrechnen können, z. B. wenn im Gemeindegebiet Strom aus Solarenergie oder Biogas erzeugt wird. **Die Gemeinde soll eine Wahlfreiheit bei der Art der regenerativen Energieerzeugung erhalten.**

Bisher ist lediglich eine Abwehrmöglichkeit der Gemeinden bei einem Abstand von weniger als dem dreifachen der Höhe vorgesehen. Eine 200 m hohe Anlage ist somit in einer Entfernung von nur 600 m zu einem Einzelhaus zulässig. Dies ist die Grenze, ab der nach der Rechtsprechung eine bedrängende Wirkung einsetzen kann und eine Windenergieanlage unzulässig werden kann. Für einen Regionalplan, der auch Vorsorgeaspekte zu berücksichtigen hat, ist dieser Abstand viel zu gering. Das diese Regelung ihre Schutzfunktion verfehlt ist auch daran zu erkennen, dass nach unserer Kenntnis noch nie eine 200 m hohe Anlage in so einer geringen Entfernung gebaut wurde. **Die Gemeinden müssen die Möglichkeit erhalten, ein Abstandserfordernis von bis zum fünffachen der Höhe in ihrer Bauleitplanung festlegen zu können.**

### **3.3. Reaktivierung des Personenverkehrs auf der Schienenverbindung Kiel – Schönberger Strand**

**Die Reaktivierung der Schienenverbindung macht Wohnungsbau im Umfeld des Bahnhofs sinnvoll. Der Regionalplan darf nicht die Möglichkeit nehmen, in fernerer Zukunft ca. 300 m um den Bahnhof herum auch nach Süden Wohnungen zu errichten**

### **3.4. Erweiterung des Gewerbegebiets in Richtung K 47**

**Das Gewerbegebiet südlich der Bahn soll die Möglichkeit behalten, nach Süden erweitert werden zu können (bis zur weißen gestrichelten Linie in Abb. 4).**

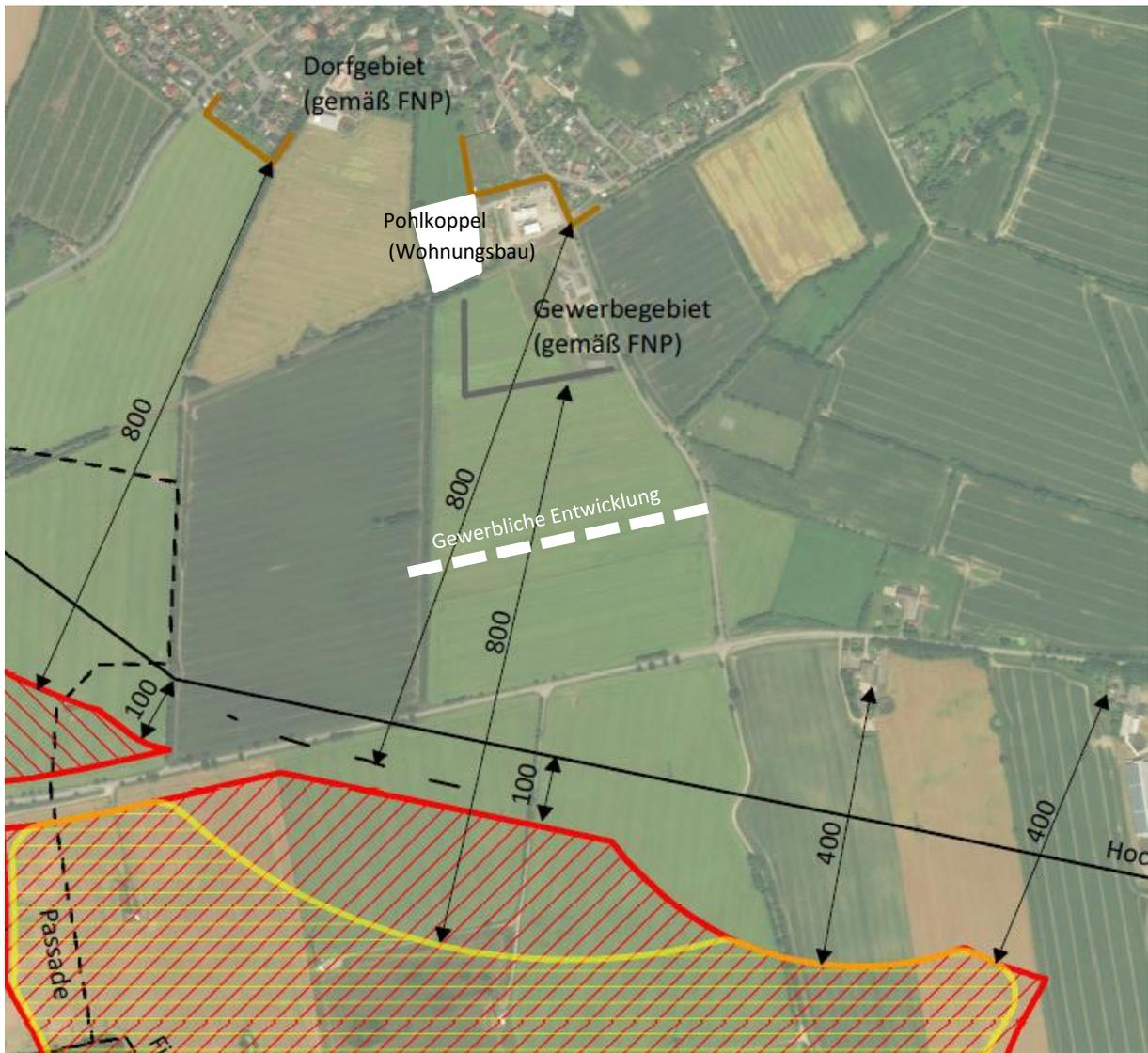


Abb. 4: Zu berücksichtigende gemeindliche Entwicklungen

### 3.5. Wohnungsbau auf der Pohlkoppel

Eine Wohnungsbauentwicklung auf der sog. Pohlkoppel (Eigentümer Jan Stoltenberg) soll weiterhin möglich sein. (siehe weiße Fläche in Abb. 4).

#### Begründung:

Die Fläche ist im aktuellen Innenbereichsgutachten der Gemeinde als Wohnbaufläche enthalten. Es handelt sich damit um eine „verfestigte Planung“ die im Regionalplan zu berücksichtigen ist.

### 3.6. Schall und Infraschall

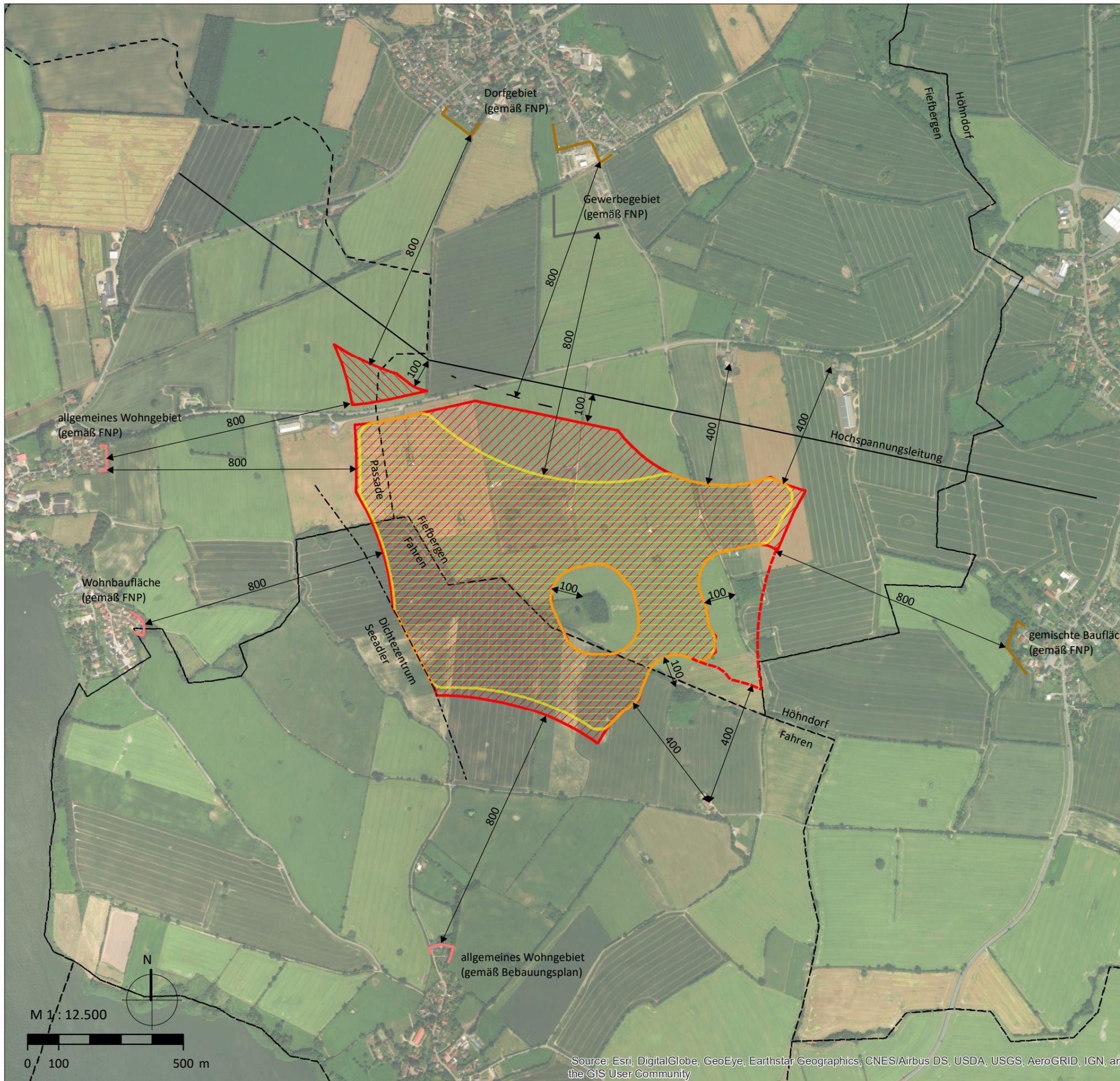
Die Zunahme der Lärmemissionen (Schall- und Infraschall) soll durch höhere Anforderungen ausgeglichen werden, als sie bis jetzt gesetzlich vorgeschrieben sind.

**Begründung:**

Bei Anlagen über 100 m Höhe treten Lärmbelastigungen auf, die durch die bestehenden Richtlinien (TA Lärm) nur unzureichend berücksichtigt werden. Zum Beispiel klagen vermehrt Bürger darüber, dass ein rhythmisches Zischgeräusch entsteht, wenn die Rotorblätter den Mast passieren. Dieses Geräusch mag zwar formal die Richtwerte der TA Lärm einhalten, ist aber auch in 2 – 3 km Abstand insbesondere bei eher ruhiger Wetterlage zu vernehmen und stört flächendeckend den Aufenthalt im Freien. Außerdem laufen noch Forschungsvorhaben zum Infraschall von WEA, die dazu führen können, dass die bestehenden Richtlinien verschärft werden müssen. Daher dürfen aus Vorsorgegründen die Richtwerte der TA Lärm nicht wie bisher an den Siedlungsändern voll ausgeschöpft werden, sondern es muss ein Sicherheitszuschlag eingerichtet werden, um die Störungen auf ein erträgliches Maß zu reduzieren.

**Anlagen:**

- Lageplan
- Datenblatt PR2\_PLO\_002 aus dem Entwurf des Regionalplans vom Dezember 2016



**Legende**

- Vorranggebiete für Windenergienutzung (Stand: Dezember 2016)
- Potenzielles Vorranggebiet bei korrekter Anwendung der Abstandskriterien
- Vom weichen Tabukriterium "Kleinstfläche" belegtes Gebiet
- Mögliche Erweiterung des Vorranggebietes bei Wegfall der Ausgleichsflächen durch Rückbau von zwei WEA
- Gemeindegrenzen

**Gemeinde Fiefbergen**  
**Erfassung der Vorranggebiete für die Windenergie und**  
**Vergleich mit den Flächen der Landesplanung**

**Lageplan**

Stand: Entwurf, 06.03.2017

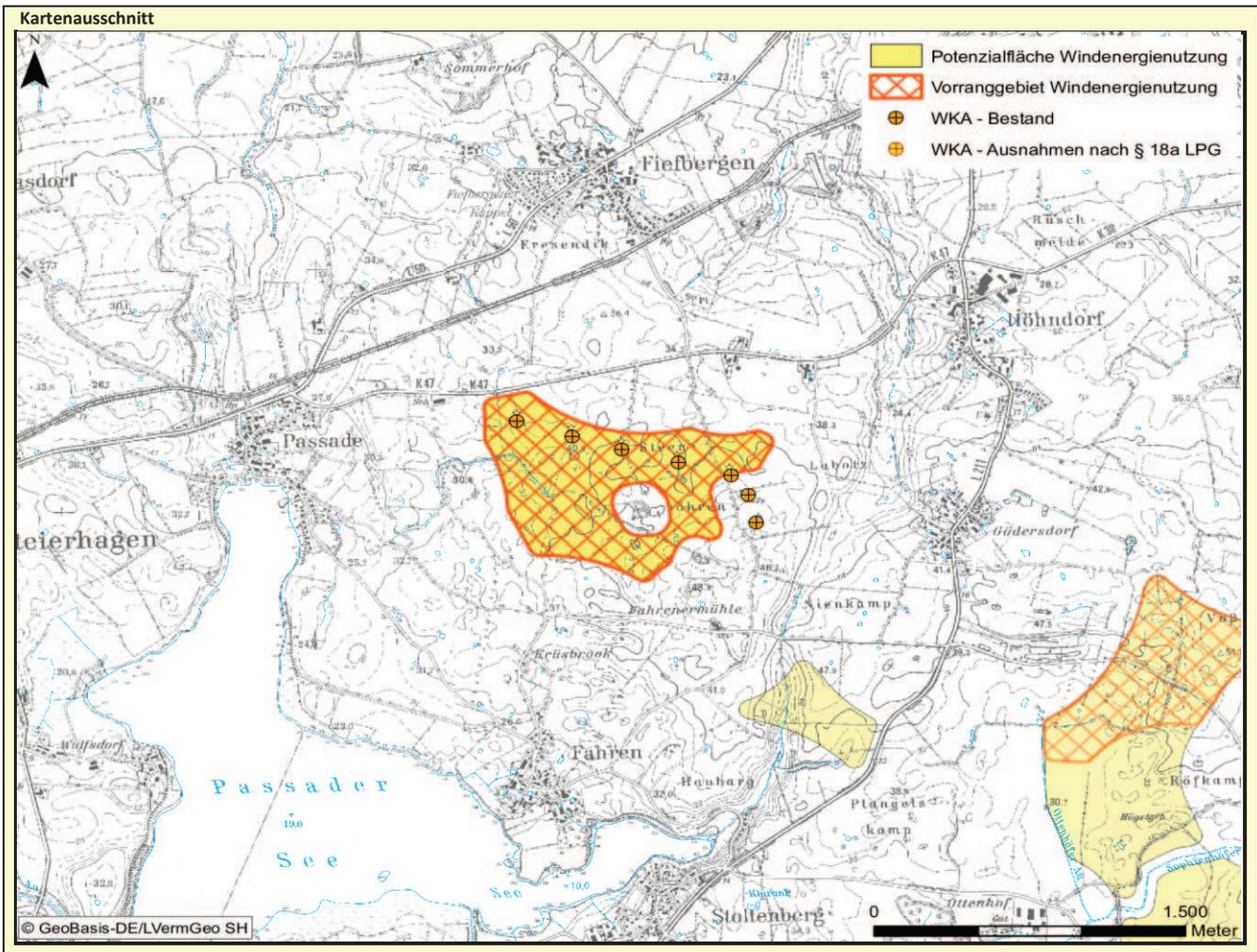
<b>Abwägungsbereich für die Windenergienutzung</b>	<b>PR2_PLO_002</b>
--	--------------------

<p><b>Grundlegenden Daten Potenzialfläche</b></p> <p><b>Kreis:</b> Plön</p> <p><b>Stadt/Gemeinde:</b> Fahren, Fiefbergen, Passade</p> <p><b>Anzahl Teilgebiete:</b> 1</p> <p><b>Größe (ha):</b> 75,1</p> <p><b>Realnutzung:</b> Ackerbauliche Nutzung, z.T. mit Baumreihen und Knicks. Innerhalb der Potenzialflächen befinden sich 4 bestehende WKA (Fiefbergen). Eine WKA befindet sich auf der Gebietsgrenze, 2 weitere in Abständen von 120-190m zum Gebiet.</p> <p><b>Vorbelastung:</b> Hochspannungsleitung, Gewerbe und Industrie, Straßenbaurechtliche Anbauverbotszone, WKA in Betrieb</p> <p><b>Sonstige Regionalplandarstellung:</b> Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP SH 2010</p>	<p><b>Grundlegenden Daten Vorranggebiet</b></p> <p><b>Kreis:</b> Plön</p> <p><b>Stadt/Gemeinde:</b> Fahren, Fiefbergen, Passade</p> <p><b>Anzahl Teilgebiete:</b> 1</p> <p><b>Größe (ha):</b> 75,0</p> <p><b>Realnutzung:</b> Ackerbauliche Nutzung, z.T. mit Baumreihen und Knicks. Innerhalb der Vorrangflächen befinden sich 4 WKA (Fiefbergen). Ein WKA befindet sich auf der Gebietsgrenze, 2 weitere in Abständen von 120-190m zum Gebiet.</p> <p><b>Vorbelastung:</b> Hochspannungsleitung, Gewerbe und Industrie, Straßenbaurechtliche Anbauverbotszone, WKA in Betrieb</p> <p><b>Sonstige Regionalplandarstellung:</b> Eignungsgebiet für die Windenergienutzung gem. LEP SH 2010</p>
--	--

**Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale**

Keine Überschneidungen mit hohem Konfliktrisiko

<b>Abwägungsentscheidung</b>		
<p>Potenzialfläche wird als Vorrangfläche übernommen. Durch die bereits hinreichende Berücksichtigung des Artenschutzes im Plankonzept wird die Ausweisung eines Vorranggebietes an dieser Stelle als vertretbar eingestuft. Darüber hinaus wird die Potenzialfläche aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WKA zu Gunsten der Nutzerinteressen vollständig übernommen.</p>	<b>X</b>	Fläche wurde übernommen
		Fläche wurde angepasst
		Fläche wurde nicht übernommen



**Bewertung der Abwägungskriterien im Detail**

**Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	noch offen	0,0	-
1.1	<i>Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte</i>	gering	noch offen	0,0	-
1.2	<i>Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. KI</i>	gering	gering	0,0	0,0
1.3	<i>Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung</i>	gering	mittel	0,0	0,0

**Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	noch offen	0,0	-
2.1	<b>Verkehr, sonstige technische Infrastruktur</b>	gering	noch offen	0,0	-
2.1.1	600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen	gering	gering	0,0	0,0
2.1.2	Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)	gering	gering	0,0	0,0
2.1.3	An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	gering	0,0	0,0
2.1.4	Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen	gering	gering	0,0	0,0
2.1.5	Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km	gering	gering	0,0	0,0
2.1.6	Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe	gering	gering	0,0	0,0
2.1.7	Netzkapazität	noch offen	noch offen	-	-
2.2	<b>Tourismus und Erholung</b>	gering	gering	0,0	0,0
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	gering	0,0	0,0
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	gering	0,0	0,0
2.2.3	Naturparke	gering	gering	0,0	0,0
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	gering	gering	0,0	0,0

**Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	noch offen	0,0	-
3.1	<b>Tiere und Pflanzen</b>	gering	noch offen	0,0	-
3.1.1	<i>Querungshilfen und damit verbundene Korridore</i>	gering	gering	0,0	0,0
3.1.2	<i>Planverfest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökoko-FI.</i>	gering	gering	0,0	0,0
3.1.3	<i>Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems</i>	gering	gering	0,0	0,0
3.1.4	<i>Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen</i>	noch offen	noch offen	-	-
3.2	<b>Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz</b>	gering	gering	0,0	0,0
3.2.1	<i>Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten</i>	gering	gering	0,0	0,0
3.2.2	<i>Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs</i>	gering	gering	0,0	0,0
3.2.3	<i>Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel</i>	gering	gering	0,0	0,0
3.2.4	<i>Wiesenvogel-Brutgebiete</i>	gering	gering	0,0	0,0
3.2.5	<i>Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)</i>	gering	gering	0,0	0,0
3.2.6	<i>Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz</i>	gering	gering	20,0	20,0

**Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	gering	0,0	0,0
4.1	<i>Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz</i>	gering	gering	0,0	0,0
4.2	<i>Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte</i>	gering	gering	0,0	0,0

**Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter**

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	gering	0,0	0,0
5.1	<i>5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder</i>	gering	gering	0,0	0,0
5.2	<i>Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken</i>	gering	gering	0,0	0,0
5.3	<i>800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale</i>	gering	gering	0,0	0,0
5.4	<i>2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzelle</i>	gering	gering	0,0	0,0
5.5	<i>500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale</i>	gering	gering	0,0	0,0
5.6	<i>3-5 km Abstand in Teilabschnitten um die Denkmalbereiche Danewerk / Haithabu</i>	gering	gering	0,0	0,0

**Hinweise aus den Kreisen**

Barrierewirkung für den großräumigen Vogelzug. Fläche stört den Vogelzug vom und zum Selenter See sowie Riegelwirkung für Austauschbeziehungen der Avifauna vom Passader See in Richtung Strandseen Schmoel und Hohenfelde. Singschwanrastplatz mit internationaler Bedeutung (wechselnde Schlafplätze im Bereich Passader See, Kasseeteich und Barsbeker See). Hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial. Potenzialfläche wurde nachträglich nach Westen erweitert, daher dafür keine Hinweise aus dem Kreisgespräch.

**Weitere Hinweise**

-